

Landjugend informiert zum Corona-Virus „COVID 19“

Stand: 7. Juni 2021

**Unter unserem Arbeitsschwerpunkt-Motto
tragen wir
gemeinsam Verantwortung!**



*Die Handlungsempfehlungen wurden von der Landjugend Steiermark nach dem aktuellen Stand des Wissens erstellt. **Es besteht kein Rechtsanspruch!** (Stand: 7. Juni 2021, Quellen: Sozialministerium; Bundesgesetzblatt 247. Verordnung vom 2. Juni 2021; Steiermark impft; Steiermark testet; Kleine Zeitung, Land Steiermark, APA, Abfallwirtschaftsverband Steiermark)*

Liebe LandjugendfunktionärInnen!

Der Sommer hält Einzug im Land und mit ihm bekommen wir auch wieder ein bisschen mehr „Normalität“ zurück in unseren Alltag und auch in unser Vereinsleben.

Ab 10. Juni sind wieder ein paar Lockerungen möglich.

Kurz zusammengefasst wird der Abstand von 2 Metern auf 1 Meter reduziert, die FFP2-Maskenpflicht im Freien fällt und bei Zusammenkünften von nicht mehr als 8 Personen gilt keine Abstands- und Maskenpflicht mehr - wobei natürlich trotzdem immer vorsichtig miteinander umzugehen ist.

Die 3-G-Regel (geimpft, getestet, genesen) bleibt uns erhalten und wird uns auch durch den Sommer begleiten. Und auch die Anmeldungen bzw. Genehmigungen von Veranstaltungen sowie die Registrierung der TeilnehmerInnen für die Nachvollziehbarkeit beim Auftreten eines Corona-Falles bleiben weiterhin nötig.

Auch für den 1. Juli stehen schon weitere Lockerungen im Raum - natürlich unter der Voraussetzung, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt die Zahlen nicht verschlechtern bzw. die Intensivstationen nicht an ihre Grenzen stoßen. Bitte bedenkt aber, dass nichts fix ist!!! Es kann am 1. Juli 2021 zu weiteren Lockerungen kommen, es kann aber auch alles gleich bleiben oder es kann im Sommer/Herbst wieder zu weiteren Verschärfungen kommen.

Bitte überlegt daher genau, was sinnvoll ist und was nicht und beachtet dies bei euren Planungen, damit ihr nicht auf Stornokosten sitzen bleibt!

Großveranstaltungen, Fest und Partys gestalten sich weiterhin als schwierig und auch die Nachtgastronomie wird noch zumindest bis in den Sommer hinein geschlossen bleiben.

Wir sagen nochmals und immer wieder **DANKE**, dass ihr euch so an die Vorgaben haltet, alle Regelungen umsetzt und die Einschränkungen auch weiterhin so verantwortungsbewusst mittragt! Jetzt können wir hoffentlich dann echt schon mit Zuversicht verkünden, dass ein Ende in Sicht ist!

Alle Informationen und die aktuellen Vorlagen findet ihr wie immer auf unserer Homepage beim Corona-Infopoint unter:

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>

Bleibt gesund und passt auch weiterhin auf euch und euer Umfeld auf!

Veranstaltungsregelungen*

Veranstaltungen sind seit 19. Mai 2021 wieder möglich. Allerdings stark eingeschränkt und mit strengen Sicherheitsmaßnahmen und -regelungen!

Ab 10. Juni 2021 gibt es aber auch hier wieder ein paar weitere Lockerungen.

Für eure Veranstaltungsplanung müsst ihr aber bitte im Auge behalten, dass diese Regelungen nur vorübergehend gelten. Es kann im Sommer zu weiteren Lockerungen kommen, die Maßnahmen können im Herbst aber auch jederzeit wieder verschärft werden, sollten die Corona-Zahlen wieder ansteigen und die Intensivbetten knapp werden!

Bitte überlegt euch gut, ob eure geplanten Veranstaltungen wirklich sinnvoll sind!!!

Veranstaltungen OHNE fix zugewiesenem Sitzplatz:

- **Ab 11 Personen müssen Treffen bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) mind. 1 Woche vorher angezeigt werden.**
- Ohne fix zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind **max. 50 TeilnehmerInnen** zulässig!
- **Ab 51 Personen muss die Veranstaltung mind. 4 Wochen vorher bei der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) angezeigt und von dieser auch bewilligt werden.**
- FFP2-Maskenpflicht indoor
- Es gilt die 3-G-Regel: **geimpft, getestet, genesen**
- Zutrittstests müssen gefordert und kontrolliert werden (Achtung auf die jeweilige Gültigkeit!).
- Registrierungspflicht ALLER TeilnehmerInnen und BesucherInnen, damit im Fall eines Corona-Falles die Personen verständigt werden können.
- Der Mindestabstand von **1 Meter** ist einzuhalten.
- Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.
- Ein/e Covid19-Beauftragte/r muss bestellt werden.
- Die Hygienerichtlinien sind zu beachten!
- Die Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist in geschlossenen Räumen NICHT erlaubt.
- Sperrstunde ist um 24 Uhr.

Das Formular für die elektronische Anmeldung eurer Veranstaltungen von 11-50 Personen findet ihr unter:

[Zusammenkunft/Veranstaltung - Anzeige nach Covid-19-ÖffnungsVO \(stmk.gv.at\)](https://www.stmk.gv.at/zusammenkunft/veranstaltung-anzeige-nach-covid-19-oeffnungsvo)

Die Meldung muss an eure zuständige Bezirkshauptmannschaft erfolgen!

An die zuständige Behörde

E-Government



Zusammenkunft/Veranstaltung - Anzeige nach Covid-19-ÖffnungsVO

Mit diesem Formular können Sie die **Anzeige** einer nach COVID-19-Öffnungsverordnung anzeigepflichtigen Zusammenkunft/Veranstaltung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln. Eine Anzeige ist verpflichtend, wenn mehr als 10 Personen an einer Zusammenkunft/Veranstaltung teilnehmen. Die Anzeige muss **mindestens 7 Kalendertage** vor dem Stattfinden der Zusammenkunft/Veranstaltung eingebracht werden. Eine Zusammenkunft/Veranstaltung ist immer nur zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Von dieser Anzeigepflicht gibt es einige Ausnahmen. Diese Liste der Ausnahmen und weitere Informationen finden Sie unter "Hinweise zum Verfahren / Formular".

Zusammenkünfte/Veranstaltungen mit **mehr als 50 Teilnehmer*innen sind bewilligungspflichtig**. Der Antrag auf Bewilligung muss in einem gesonderten Formular eingebracht werden.



Bitte beachten Sie: [Hinweise zum Verfahren / Formular](#) * Feld muss ausgefüllt sein [Hinweise zum Verfahren / Formular](#) [Fehlerhinweis](#) Mobil

Verantwortliche Person			
Familienname *	<input type="text"/>	Akademischer Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	nachgestellter Titel	<input type="text"/>

Adresse			
Für die korrekte Eingabe der Adresse mittels Postleitzahl, Bezeichnung der Ortschaft, Straße und Hausnummer, wird diese mit dem österreichischen Adressregister abgeglichen. Bitte beachten Sie, dass es nach der Eingabe von „Straße Hausnummer“ zu Abänderungen in der Ortsbezeichnung kommen kann, wenn die Straße laut Adressregister einer anderen Ortschaft zugeordnet ist.			
PLZ Ort *	<input type="text"/>	Stiege	<input type="text"/>
Straße Hausnummer *	<input type="text"/>	Tür	<input type="text"/>

Kontakte	
E-Mail *	<input type="text"/>
Telefon *	<input type="text"/>
Informationen zur Erreichbarkeit *	<input type="text"/>

Hinweis: Bitte geben Sie hier an, wie Sie während der Zusammenkunft/Veranstaltung erreicht werden können.

[Zwischenspeichern](#) [Daten laden](#) [Weiter](#) [Abbrechen](#)

Zusammenkunft/Veranstaltung - Anzeige nach Covid-19-ÖffnungsVO - 05/2021
[Bedienungshinweise](#)

Informationslink: [Leistungsbeschreibung \(stmk.gv.at\)](#)

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln

www.stmklandjugend.at

Landjugend Steiermark | Ekkehard-Hauer-Straße 33, 8052 Graz | ZVR-Zahl: 567010121
Tel. 0316 / 8050-7150 | Fax 0316 / 8050-7154 | landjugend@lk-stmk.at | www.stmklandjugend.at

Veranstaltungen MIT fix zugewiesenem Sitzplatz:

- **Ab 11 Personen** müssen Treffen mindestens 1 Woche vorher bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) **angezeigt** werden. (siehe auch Punkt „Zusammenkünfte“)
- **Ab 51 Personen** muss die Veranstaltung bei der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) mindestens 4 Wochen vorher angezeigt und von dieser auch **bewilligt** werden.

Folgende Angaben sind zu machen:

- * Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des/der Verantwortliche/n
- * Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- * Zweck der Zusammenkunft
- * Anzahl der TeilnehmerInnen
- * Vorlage eines Präventionskonzepts (LJ Vorlage unter <https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>)
- Behördliche Genehmigung beim Gesundheitsamt (Bezirkshauptmannschaft) mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung. **Die Entscheidungsfrist der Behörde beträgt 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.** Daher unbedingt früh genug die Infos an die Bezirksverwaltungsbehörde übermitteln!!!
- FFP2-Maskenpflicht indoor
- Es gilt die 3-G-Regel: **geimpft, getestet, genesen**
- Zutrittstests müssen gefordert und kontrolliert werden (Achtung auf die jeweilige Gültigkeit!).
- Registrierungspflicht ALLER TeilnehmerInnen und BesucherInnen, damit im Fall eines Corona-Falles die Personen verständigt werden können.
- Veranstaltungsorte dürfen max. zu 75 % ausgelastet werden (Raum für 200 Personen mit max. 150).
- Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein, ansonsten ist der 1 Meter Abstand einzuhalten.
- Es gilt ein Abstand von mind. 1 Meter außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes.
- Outdoor sind max. 3.000 Personen möglich.
- Indoor max. 1.500 Personen.
- Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist unter Einhaltung der Gastronomieregelungen** erlaubt.
- Die Hygienerichtlinien sind zu beachten!
- Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.
- Ein/e Covid19-Beauftragte/r ist zu bestellen.
- Erstellung eines Sitzplans und klare Zuordnung und Kennzeichnung des zugewiesenen Sitzplatzes.
- Sperrstunde ist um 24 Uhr!

ACHTUNG: Die Zuweisung und Kennzeichnung von Sitzplätzen ist streng zu sehen. Veranstaltungen mit nummerierten Tischen (zB aufgestellte Biertischgarnituren) in geschlossenen Räumen oder im Freiluftbereich ohne genaue Sitzplatzzuteilung fallen NICHT unter die Regelungen für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen. Hier am besten bei der zuständigen Behörde nachfragen!

**Treffen ab 51 Personen sind bei der BH mindestens 4 Woche vorher anzuzeigen!
Die BH hat nach Einlangen aller Unterlagen 3 Wochen Zeit,
die Veranstaltung zu genehmigen oder abzulehnen.**

Daher unbedingt früh genug melden und alle Unterlagen vollständig beilegen!!!

**Bei Betrachtung der Gesamtsituation ist derzeit eine Konkurrenz zur örtlichen
Gastronomie nicht sinnvoll und kann zu Verstimmungen im Ort führen.**

Sprecht euch daher mit euren Gastronomen im Ort ab und arbeitet mit ihnen als Cateringunternehmen zusammen.

Corona Contact Tracing (Teilnahmelisten)

Bei Veranstaltungen aller Art sind die TeilnehmerInnen zu erheben, damit im Falle eines Corona-Ausbruchs die Kontaktpersonen schnell ausgeforscht und verständigt werden können. Für öffentliche Veranstaltungen ist es aus Datenschutzgründen nötig, die Daten auf einzelnen Zetteln zu erheben, die nicht von Dritten einsehbar sein dürfen und diese entsprechend sicher zu verwahren!

Die Daten der Gäste dürfen nur für den Corona-Ernstfall genutzt und nirgends gespeichert oder weitergegeben werden!!! Spätestens 28 Tagen nach der Veranstaltung müssen die Daten vernichtet werden!

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln

Gastronomieregelungen**

- FFP2-Maskenpflicht mit Ausnahme am zugewiesenen Sitzplatz.
- Zutrittstests müssen vorgezeigt werden.
- Registrierungspflicht.
- Eine Gästegruppe darf indoor max. 8 Erwachsene umfassen.
- Eine Gästegruppe darf outdoor max. aus 16 Personen bestehen.
- Zwischen den Tischen muss ein Mindestabstand von 1 Metern eingehalten werden.
- In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen.
- Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt.
- Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-Beauftragte/n ernennen.
- Für MitarbeiterInnen mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- MitarbeiterInnen müssen regelmäßig getestet werden.
- Zwischen 0 und 5 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte des Gastgewerbes keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- Sperrstunde ist um 24 Uhr.

Wenn ihr Veranstaltungen mit fix zugewiesenen Sitzplätzen plant, wäre es theoretisch möglich, Speisen und Getränke nach den Gastronomieregelungen** und unter allen Hygienevorgaben auszugeben. Die Konsumation muss allerdings am Platz erfolgen und es sind strenge Auflagen einzuhalten. Ein Barbetrieb mit Zusammenstehen an der Bar ist nicht möglich. Auch die Sperrstunde ist um 24 Uhr.

Da stellt sich die Frage, ob sich der hohe Aufwand dann überhaupt lohnt.

Beachtet auch, dass die Gastronomie lange geschlossen war und ihr in Konkurrenz zur Gastronomie stehen würdet und es vielleicht gerade jetzt durch Neider dann noch schneller zu Anzeigen und strengen Kontrollen kommen kann!

Die 3-G-Regel: geimpft, getestet, genesen

Die 3-G-Regel (geimpft, getestet, genesen) begleitet uns in nächster Zeit und ist für den Gasthausbesuch, aber auch bei Treffen und Veranstaltungen in unserem Alltag wichtig. Bitte beachtet hier die jeweilige Gültigkeitsdauer der Tests bzw. ab wann die Impfung anerkannt wird!

Geimpft? Getestet? Genesen?

Folgende Nachweise gelten als **Grüner Pass** ab 19.5.

Geimpft:	Getestet:	Genesen:
<ul style="list-style-type: none">• Gültiger Impfpass• Impf-Nachweis durch Ihren Arzt• Elektronischer Impfpass unter elga.gv.at	<ul style="list-style-type: none">• PCR-Tests (72h gültig)• Antigen-tests, z.B. aus Apotheken, Test-Strassen (48h gültig)• Kontrollierte Selbsttests (24h gültig)	<ul style="list-style-type: none">• Absonderungsbescheid (nicht älter als 6 Monate)• Ärztliche Bescheinigung• Nachweis von Antikörpern

Alle Nachweise können sowohl digital als auch ausgedruckt vorgelegt werden.
Weitere Informationen unter oesterreich.gv.at und 0800-555-621.

Schau auf dich, schau auf mich.

Bundesregierung

Grafik: APA/ORF.at; Quelle: APA

CoV-Lockerungen mit „3-G-Nachweis“

Voraussetzung für Zugang z. B. zu Gastronomie, Hotels und Veranstaltungen

Getestet	Geimpft	Genesen
<ul style="list-style-type: none">✓ PCR-Test (72 Stunden)✓ Antigen-Test (48 Stunden)✓ Selbsttest mit Bestätigung (24 Stunden)✓ Selbsttest an Ort und Stelle (nur dort gültig)	<ul style="list-style-type: none">✓ Ab 22. Tag bis max. 9 Monate nach erster Teilimpfung✓ Zweite Teilimpfung nach spätestens 3 Monaten	<ul style="list-style-type: none">✓ In vergangenen sechs Monaten Erkrankung überstanden✓ Als Beleg gilt Antikörpertest (nicht älter als 3 Monate) oder Absonderungsbescheid

**Die Maskenpflicht bzw. das Abstand halten gelten auch für Geimpfte und Genesene!
Auch mit der Impfung bzw. als Genesene/r kann man sich mit Corona infizieren bzw. andere anstecken!
Es macht also auch Sinn, sich als Geimpfte/r weiterhin zu testen!**

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln

Selbsttest mit QR-Code für zuhause

Auf www.selbsttest.stmk.gv.at wird mittels QR-Codes die Anerkennung von Selbsttests zuhause ermöglicht.

Ab Juni stehen in der Apotheke 10 kostenlose Testkits mit QR-Code pro Person zur Verfügung. Grundsätzlich können alle Testkits verwendet werden, die für eine Selbsttestung geeignet sind. Benötigt wird aber auf jeden Fall pro Test ein QR-Code aus einer steirischen Apotheke.

Um den digitalen Selbsttest durchführen zu können, ist außerdem eine Internetanbindung und ein Endgerät mit einer Kamera erforderlich, da Fotos vom Testergebnis inklusive QR-Code zu machen sind.

Achtung, das Fälschen von Tests bzw. Testergebnissen ist kein Kavaliersdelikt, sondern strafbar!!!

Infos zu den Selbsttests und ein Anleitungsvideo, wie die Selbsttests funktionieren, findet ihr unter:

Link: [Die Steiermark testet - Die Steiermark testet](#)

Link: [Anmeldung und Informationen zu den Selbsttests \("Wohnzimmertests"\) - Die Steiermark testet](#)

Corona-Impfung

Die Corona-Schutzimpfung soll uns die Normalität wieder ein Stück zurückbringen. Mit der Schutzimpfung können wir uns selbst und andere schützen. Auch für Jugendliche und junge Erwachsene wird die Impfung von offiziellen Stellen und Experten dringend empfohlen. Ob man sich impfen lässt oder nicht muss aber jeder für sich selbst entscheiden. Informieren oder auch für die Impfung voranmelden könnt ihr euch jedenfalls auf der Homepage <https://anmeldung.steiermark-impft.at>.

Informationsmöglichkeiten

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: <https://www.sozialministerium.at/>

Sichere Gastwirtschaft: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at>

Österreichisches Rotes Kreuz: <https://www.roteskreuz.at/ich-will-mehr-wissen/coronavirus>

Steiermark testet: <https://www.testen.steiermark.at/>

Steiermark impft: <https://anmeldung.steiermark-impft.at>

Die Infos & Vorlagen der LJ Steiermark findet ihr wie immer im Corona-Infopoint unter:

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>

Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, sind möglich.

Allerdings dürfen in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker/der Lenkerin nur 2 Personen befördert werden.

Zusätzlich ist eine FFP2-Maske zu tragen, da es sich bei einem Auto um einen „geschlossenen Raum“ handelt!

Sport

Indoor-Sportstätten:

- Bei Indoor Sportstätten (zB Fußballhallen...) ist ein **Zutrittstest** vorzuweisen.
- Pro Person muss eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen.
- Der 1 Meter Abstand ist so gut als möglich einzuhalten, kann aber bei der Ausübung von Kontakt- und Mannschaftssportarten wenn nötig unterschritten werden.
- Es besteht eine **Registrierungspflicht**.
- In den allgemeinen Bereichen ist eine FFP2-Maske zu tragen, bei der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht.

Informiert euch hier genau bei eurem Hallenvermieter und haltet die vorgegebenen Regelungen unbedingt ein!

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln

Outdoor-Sportstätten:

- Sport ist in sportüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Für Kontakt- & Mannschaftssportarten ist ein **Zutrittstest** vorzuweisen bzw. mitzuführen!
- Wir empfehlen für die Nachvollziehbarkeit auch outdoor eure TeilnehmerInnen zu registrieren.

Somit heißt das für eure Sport-Veranstaltungen:

- Zutrittstests
- Registrierung
- Abstand von 1 Meter außer bei der direkten Sportausübung
- FFP2-Maskenpflicht außer bei der direkten Sportausübung

Bei Turnieren bzw. Veranstaltungen in Sportstätten gelten die dortigen Regelungen und jede Sportstätte muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n Covid-19-Beauftragte/n bestellen. Die Veranstaltungsregelungen* (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige ZuseherInnen an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst. Für Kantinen, Buffets etc. in und auf Sportstätten gelten die Regelungen der Gastronomie**. Das Betreten der Kantine ist somit nur mit Zutrittstest möglich. Bei Sportveranstaltungen mit Publikum gelten die Veranstaltungsregeln*. Die Sportausübenden werden nicht in die Personenanzahl miteingerechnet. Sperrstunde ist auch hier um 24 Uhr.

Außerschulische Jugendarbeit – interne LJ Treffen

Zusammentreffen von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sind ab 10. Juni 2021 mit bis zu maximal 50 TeilnehmerInnen möglich.

Unter „Jugendarbeit“ zählen **zB Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, INTERNE LJ Treffen...!** NICHT darunter fallen Partys & Feiern, Feste, öffentliche Veranstaltungen...

Was ist zu beachten:

- **Maximal 50 Personen**
- Ein **Präventionskonzept** muss vorliegen und umgesetzt werden.
Wenn ein Präventionskonzept vorliegt, können der Mindestabstand und das Tragen einer Maske entfallen.
- Ein/e **Covid19-Beauftragte/r** ist zu bestellen.
- Es gilt die 3-G-Regel: **geimpft, getestet, genesen**
- Zutrittstests müssen gefordert und kontrolliert werden (Achtung auf die jeweilige Gültigkeit!).
- Registrierungspflicht ALLER TeilnehmerInnen und BesucherInnen, damit im Fall eines Corona-Falles die Personen verständigt werden können.
- Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken unter Einhaltung der Gastronomieregelungen**.
- „Sperrstunde“ ist um 24 Uhr.

Wir würden euch empfehlen, auch eure Jugend-Treffen trotzdem mindestens 1 Woche vorher bei der BH anzumelden! Dann seid ihr immer auf der sicheren Seite!!!

Hier wird von euch in den nächsten Monaten noch „Hausverstand“ gefordert sein, sodass trotz aller Lockerungen auf Abstand und Sicherheit geachtet wird!

Allgemeines zu LJ Treffen ab 10. Juni 2021

Wir empfehlen euch, immer genau abzuwägen, was sinnvoll ist und was nicht.

- Macht für alle Treffen, egal in welcher Größenordnung (Vorstandssitzung...) ein Präventionskonzept und teilt eine zuständige Person ein. Somit habt ihr auch die Hygienerichtlinien im Auge und frischt die geltenden Regelungen nochmal auf. Und es kann nicht auf Desinfektionsmittel, Lüften... vergessen werden.
Meldet eure Treffen ab 11 Personen immer möglichst früh bei der BH an. Dann seid ihr mit eurer Planung auf der sicheren Seite wenn ihr eine Rückmeldung von der BH habt, was möglich ist und was nicht.
- Die Nachvollziehbarkeit, wer bei einem Treffen dabei war ist wichtig. Contact-Tracing-Listen (LJ Teilnahmelisten) bei allen Veranstaltungen führen. Dann wisst ihr auch bei kleinen Treffen sicher wer dabei war und könnt im Falle einer Corona-Infektion schnell die Kontaktpersonen informieren.

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln

- Kurse und Seminar sind möglich. Am besten einen Raum in einer Seminarlokalation (JUFA, Steiermarkhof ...) buchen, dann wird euch hier mit den nötigen Raumgrößen... auch schon einiges abgenommen, was zu beachten ist. Hier gilt – egal in welcher Größenordnung – mit fix zugewiesenen Sitzplänen arbeiten und dies auch dokumentieren. Maskenpflicht, Zutrittstest und Abstand gelten auch hier!
- Für den 1. Juli 2021 sind nächste mögliche Öffnungsschritte angekündigt worden. Bitte bedenkt aber, dass nichts fix ist! Es kann am 1. Juli zu weiteren Lockerungen kommen, es kann aber auch alles gleich bleiben. **Bitte wägt daher genau ab, was sinnvoll ist und was nicht und beachtet dies bei euren Planungen, damit ihr dann nicht auf Stornokosten sitzen bleibt!**

Sonnwendfeuer & Sonnwendfeiern

Die Sommersonnenwende ist am 21. Juni. Da der 21. Juni 2021 auf einen Montag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag (26. Juni 2021) zulässig (siehe <https://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/10036015/46583/>) - natürlich unter der Voraussetzung, dass die Corona-Regelungen eingehalten werden.

Genauere Infos vom Land Steiermark gibt es hierzu momentan aber noch nicht.

Informiert euch bitte vorab bei eurer Gemeinde, ob ihr ein Sonnwendfeuer machen dürft. Unter Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen und der Meldung bei der BH sollte einem Sonnwendfeuer aber eigentlich nichts im Wege stehen!

Klar ist, dass ihr auf jeden Fall beim Zusammenführen und Abheizen die zu dem Zeitpunkt geltenden Corona-Regelungen einhalten müsst!

- Nach den momentanen Regelungen muss ein Zusammentreffen ab 11 Personen bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH) angezeigt werden.
- Ohne fix zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind max. 50 TeilnehmerInnen zulässig!
- Mit fix zugewiesenen Sitzplätzen ist eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu machen und muss diese von der BH genehmigt werden!
- **Generell gelten die Veranstaltungsregeln!* bzw. die Gastronomieregeln****

Der Blick in die Kristallkugel – eventuell mögliche Lockerungen ab 1. Juli 2021

Fix ist nichts, aber die Regierung hat weitere Lockerungen ab 1. Juli 2021 anklingen lassen (siehe <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>) – vorausgesetzt natürlich, die Corona-Lage bleibt stabil!

Folgende Lockerungen werden in Aussicht gestellt:

Gastronomie – ab 1. Juli:

- Keine Corona-Sperrstunde
- Keine Abstandregelungen
- Keine Beschränkungen an den Tischen

Die typische Nachtgastronomie (Disco...) ist wenn dann erst später im Laufe des Sommers wieder möglich!

Kultur & Veranstaltungen – ab 1. Juli:

- Keine Obergrenzen bei Veranstaltungen
- Sowohl Sitzplatz- als auch Stehplätze möglich
- Anzeigepflicht ab 100 Gästen, Bewilligungspflicht ab 500 Gästen

Sport – ab 1. Juli:

- Keine Beschränkungen für Freizeitbetriebe und den Bereich Sport

Kontaktbeschränkungen – ab 1. Juli:

- Ab 1. Juli soll es keine Kontaktbeschränkungen (Personengrenzen bei Treffen) mehr geben

Maskenpflicht – ab 1. Juli:

- Maskenpflicht in Innenräumen immer dort, wo kein 3-G-Nachweis erforderlich ist

Aber wie gesagt: NIX IST FIX und es muss auf die nächsten Verordnungen gewartet werden. So haben diese Ankündigungen noch keine Rechtsgrundlage und können sich noch jederzeit ändern! Sobald es Neuigkeiten gibt, werdet ihr wieder von uns informiert.

Also seid bitte noch etwas vorsichtig und geht mit Bedacht an eure Veranstaltungsplanungen für den Sommer & Herbst 2021!

* siehe Veranstaltungsregeln // ** siehe Gastronomieregeln

Strafen

Für ein verantwortungsbewusstes und sicheres Miteinander sind die Corona-Regelungen (Abstand, Maske, Personengrenzen, Quarantänebestimmungen...) einzuhalten.

Ansonsten kann es bei einer Anzeige zu hohen Strafen kommen:

- Missachtung der Abstandsregeln oder der Maskenpflicht: Organmandat - € 90,00
- Verstöße gegen die Quarantäne: Verwaltungsübertretung - bis zu € 1.450,00
Ein Quarantäneverstoß ist kein Kavaliersdelikt. Zusätzlich zur Verwaltungsübertretung können noch Strafen für „Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“ verhängt werden.
- Auch das Fälschen von Testergebnissen oder Bestätigungen ist eine Straftat!

Für Vergehen und Verstöße bei Zusammentreffen und Veranstaltungen drohen hohe Strafen laut Epidemiegesetz, Verwaltungsstrafen und sogar strafrechtliche Konsequenzen.

Bitte haltet euch daher unbedingt an die gesetzlichen Vorgaben!

Wir sagen nochmal **DANKE**, dass ihr so verantwortungsbewusst in den Bezirks- & Ortsgruppen handelt!

Bitte behaltet das auch in den nächsten Monaten noch bei und bedenkt, dass ihr mit undurchdachten Aktionen und Veranstaltungen den guten Ruf der Landjugend in Gefahr bringt.
Bitte bedenkt, dass es nicht nur euch als einzelne Gruppe betrifft, sondern es dann pauschal „die Landjugend“ ist!!!

Wir bitten euch auch weiterhin immer an ein verantwortungsbewusstes Miteinander zu denken!



Vorlagen, Informationen, sowie alle vorangegangenen LJ Corona-Infos findet ihr auf der Homepage unter:

<https://stmk.landjugend.at/corona-infopoint>

Wir danken euch für euren Einsatz, euer Verständnis und für eure Unterstützung und halten euch auch weiterhin auf dem Laufenden! Bei Fragen bitte einfach im LJ Büro melden!

Bleibt´s gesund!
Die Landjugend Steiermark